



Merkblatt: Zahnärztliche Famulatur

- **Rechtsgrundlage im Wortlaut nach § 15 ZApprO¹**

§ 15 Famulatur

- (1) Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen, ohne dass die Studierenden bereits selbständig an dem Patienten oder an der Patientin tätig werden.
- (2) Die Famulatur darf nur unter der Aufsicht und Leitung einer Person durchgeführt werden, die die Approbation als Zahnarzt oder als Zahnärztin besitzt und selbst an dem Patienten oder an der Patientin praktisch zahnärztlich tätig ist. Die Universität schließt mit fachlich und persönlich geeigneten Zahnärzten und Zahnärztinnen Vereinbarungen über die Durchführung der Famulatur. Als Nachweis stellt die Person, unter deren Aufsicht und Leitung die Famulatur abgeleistet wurde, dem oder der Studierenden ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11 aus.
- (3) Die Famulatur ist nach bestandenem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung während der unterrichtsfreien Zeiten abzuleisten. Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder Prüfungen in einem Modellstudiengang, in denen sie über die in dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden, bestanden haben, können die Famulatur erst nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen beginnen, die nach Anlage 1 Nummer 9 und 10 vorgeschrieben sind.
- (4) Die Famulatur ist ganztägig abzuleisten. Sie dauert insgesamt vier Wochen. Die Famulatur ist mindestens zwei Wochen bei demselben Zahnarzt oder bei derselben Zahnärztin abzuleisten.
- (5) Eine im Ausland abgeleistete Famulatur kann angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 entspricht.
- (6) Die Ableistung der Famulatur ist bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.

- **Allgemeine Informationen zur Famulatur**

Allgemeine Informationen zur ergänzenden Kenntnisvermittlung in Form einer Famulatur für Studierende der Zahnmedizin in anerkannten Zahnarztpraxen (Famulaturpraxen) oder in anderen Einrichtungen der zahnärztlichen Patientenversorgung wurden im Form eines Muster-Anforderungs-profil von der VHZMK, DGZMK und BZÄK formuliert.²

- **Spezielle Informationen zur Famulatur an der Goethe-Universität**

- Die Famulatur wird während der offiziell unterrichtsfreien Zeit - siehe Vorlesungsverzeichnis abgeleistet (Bei entsprechendem Nachweis kann eine Famulatur auch während eines Urlaubssemesters absolviert werden).⁵
- Die Famulatur findet ganztägig statt (Fünf-Tage-Woche).⁵
- Die Famulatur ist so zu planen, dass sie an einem Werktag regulär begonnen wird (der Beginn an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird nicht berücksichtigt).⁶
- Maßgeblich für die Berechnung der Famulatur ist der Kalendermonat. Beispiel: 01.08. bis 31.08., 10.02. bis 09.03., 01.03. bis 31.03. usw.⁵
- Die Famulatur kann maximal in zwei Abschnitte aufgeteilt werden, wobei die Mindestdauer eines Abschnitts nicht weniger als 14 Kalendertage betragen darf. Für die Berechnung einer gesplitteten Famulatur wird ein Kalendermonat hilfsweise mit 30 Tagen berechnet. Für alle nicht gesplitteten Famulaturen gilt der Kalendermonat als Berechnungsgrundlage. Eine gesplittete Famulatur in der



unterrichtsfreier Zeit über Weihnachten und Ostern ist nur zulässig, wenn die auf einen Werktag fallenden Feiertage unmittelbar nachgeholt werden.⁵

- An allen Ausbildungstagen besteht Anwesenheitspflicht.⁵
- Die Mindestdauer einer einmonatigen Famulatur verlängert sich bei Krankheit, oder bei Fehlen aus sonstigem wichtigen Grund, um die Anzahl der Tage versäumter Ausbildung. Betragen die versäumten Tage mehr als eine Woche, ist das Prüfungsamt (s.u.) zu fragen, ob und ggf. wie die Fehlzeit ausgeglichen werden kann.⁵
- Für die Bescheinigung (Zeugnis) einer in Deutschland abgeleisteten Famulatur ist der Wortlaut in Anlage 11 zur Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) verbindlich vorgegeben. Das Zeugnis muss die Originalunterschrift des Zahnarztes enthalten (kein Faksimile-Stempel!), unter dessen Leitung die Famulatur abgeleistet wurde, und frühestens am letzten Ausbildungstag ausgefertigt sein. Eine über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigte Zeit kann nicht akzeptiert werden (keine Vordatierung!).⁵
- Die Famulaturen unter den Ziff. 1 und 2 können auch im Ausland abgeleistet werden (§ 15 Abs. 5 ZApprO). Dabei müssen all diejenigen Bedingungen beachtet und eingehalten werden, die für die inländischen Famulaturen vorgegeben sind. Als Ausbildungsinstitutionen kommen deshalb generell nur diejenigen in Frage, die den nach § 15 Abs. 5 ZApprO vorgesehenen Ausbildungsstätten im Wesentlichen gleichen. Für Länder in denen Englisch, Französisch oder Spanisch die Amtssprache ist, können entsprechende zweisprachige Vordrucke von der Internetseite des HfGP heruntergeladen werden, die dann von der ausbildenden Institution zur Bescheinigung der Famulatur verwendet werden sollen. Bescheinigungen in einer anderen Sprache sind von einem in Deutschland vereidigten Dolmetscher zu übersetzen. Bescheinigungen in einer anderen Sprache sind von einem in Deutschland vereidigten Dolmetscher zu übersetzen. Es empfiehlt sich jede Auslandsfamulatur möglichst unverzüglich nach Rückkehr aus dem Ausland, bei der für Ihren Studienort zuständigen Geschäftsstelle vorzulegen, um ggf. rechtzeitig Probleme lösen und Fehler korrigieren zu können.⁵
- Angaben zu Anforderungen an die zahnärztliche Famulaturpraxis, zur Praxisstruktur bzw. Arbeitsspektrum und zu den Schwerpunkten in der Kenntnisvermittlung finden sich in den aufgeführten Abbildungen I bis III.

Ansprechpartner

Landesprüfungsamt für
Studierende der Zahnmedizin

Zahnärztliche Prüfung, Anrechnung von Studienleistungen (Deutschland)

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege

Geschäftsstelle Zahnmedizin Frankfurt am Main

Theodor-Stern-Kai 7

60596 Frankfurt am Main

<https://hfgp.hessen.de/akademische-gesundheitsberufe/staatliche-pruefungen-sowie-studienrelevante-antraege/pruefungen-nach-der-approbationsordnung-fuer-zahnaerzte>



Nr.	I. Famulaturzahnarzt / Famulaturzahnärztin (FZA / FZÄ)	obligat	fakultativ	Verweis
1	Freude am Umgang mit Studierenden	x		3
2	Mindestens dreijährige selbstständige Ausübung des zahnärztlichen Berufs in Deutschland, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz, in eigener Verantwortung (Praxis, BAG, Praxisgemeinschaft, MVZ)	x		1, 2
3	Beteiligung an vereinbarter Qualitätssicherung in der universitären Lehre (Dokumentation erfüllter Aufgaben durch die Studierenden, Evaluation mittels Fragebogen)	x		2
4	Umsetzung der gemeinsam definierten Famulaturinhalte (NKLZ-basierte Lernziele)	x		3
5	Teilnahme an angebotenen Informationsveranstaltungen bzw. Kooperationspraxen-Treffen vor und nach Aufnahme der Tätigkeit als FZA/ FZÄ		x	2, 3
6	Nachweis regelmäßiger Fortbildung (> 125 Fortbildungspunkte im Zeitraum von 5 Jahren, Fortbildungssiegel der Kammer oder DGZMK)		x	
7	Erfahrung in wissenschaftlicher Tätigkeit (z. B. Promotion) nachweisbar		x	3

Nr.	II. Praxisstruktur und Arbeitsspektrum der Praxis	obligat	fakultativ	Verweis
1	Es handelt sich um eine typische zahnärztliche Praxis (Patienten aller Altersgruppen, Kindergarten- und Altenheimbetreuung, mindestens 35 Std./Woche Betrieb der Praxis) ohne einseitige Praxisausrichtung	x		3, 4
2	Es können verschiedene zahnärztliche Berufs- und Tätigkeitsfelder vermittelt werden		x	2
3	Die Anwesenheit eines approbierten Zahnarztes / Zahnärztin während der Famulatur des/der Studierenden (Anleitung, ständige Aufsicht, Kontrolle) ist gewährleistet	x		2
4	An die Praxisgröße angepasste Anzahl an PatientInnen (vorwiegend GKV-Versicherte) steht zur Verfügung	x		2,3
5	An die Praxisgröße angepasste personelle Ausstattung mit fortgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten steht zur Verfügung	x		2
6	Teilnahme am zahnärztlichen Notdienst ist gewährleistet		x	3
7	Es steht genügend Zeit für fallorientierte Besprechungen und regelmäßigen Erfahrungsaustausch inkl. Reflexion zu Verfügung.	x		3, 4
8	Es steht ein Praxislabor zur Verfügung		x	3
9	Elektronisch geführte Patientenakte steht zur Verfügung		x	3

Nr.	III. Schwerpunkte in der Kenntnisvermittlung	obligat	fakultativ	Verweis
1	Zahnmedizinische Diagnostik, Therapieentscheidung, Behandlungsplanung, Prophylaxe und Nachsorge	x		3
2	Praxisablauf, Praxismanagement, QM, Hygiene, Medizinproduktefreigabe	x		3, 4
3	Zahnärztliche Gesprächsführung	x		3, 4
4	Interaktion mit dem Praxisteam, Mitarbeiterführung	x		3, 4
5	Interaktion mit ZT-Labor und Krankenkassen sowie Patientenmanagement	x		3, 4
6	Praktische Mitwirkung (Assistenz) am Behandlungsstuhl	x		3
7	Praktische Mitwirkung (Assistenz) bei der Betreuung eines Altenheims / Pflegeheims		x	k.A.

Verweise und Abkürzungen

1. <https://www.gesetze-im-internet.de/zappro/>

2. https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/Muster_Anforderungsprofil_Famulaturpraxis.pdf

3. <https://www.allgemeinmedizin.uni-frankfurt.de/105614054.pdf>

4. https://www.online-dzz.de/fileadmin/user_upload/Heftarchiv/DZZ/article/2012/09/8B43031D-D125-4976-AC8E-BFE7422315FD/8B43031DD1254976AC8EBFE7422315FD_em_oa_einzeltutorials_szep_1_original.pdf

5. https://hlfgp.hessen.de/sites/hlfgp.hessen.de/files/2022-12/merkblatt_zur_famulatur_neu.pdf

6. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP->

Internet/Themenportal/Schule_und_Bildung/Berufliche_Ausbildung/Aerztin_Arzt_Ausbildung_Approbation/_DocumentLibraries/Docuents/LPA_Arzt_Famulatur_Merkblatt.pdf

BZÄK = Bundeszahnärztekammer

DGZMK = Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

HLfGP = Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege

k.A. = keine Angabe

VHZMK = Vereinigung der Hochschullehrer für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

ZApprO = Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen